Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 978.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26sten November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf dem Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, daß denselben

die Stadt Angermünde mit .... 1 Abgeordneten
die Stadt Schwedt mit .... 1 =
die Stadt Oderberg mit .... 1 =
die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Vierraden,
zusammen mit .... 1 =

zu beschicken, befugt seyn sollen.

Indem Ich dem Staatsministerium von dieser Bestimmung hierdurch Kenntniß gebe, beauftrage Ich dasselbe, die Bekanntmachung der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten von Bassewitz mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26sten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Dezember 1825.)

(No. 979.)

Tarif,

nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung des Camminer Fahrdamms im Regierungsbezirk Frankfurt erhoben werden soll.
Vom 30sten November 1825.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier...........	1	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.............	—	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd....................................	—	8
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch Schlitten		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier...........	—	6
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.............	—	2
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier...........	—	2
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel..................	—	1
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei, von je fünf Stück aber...	—	1

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ¼ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Vorstehendes Wegegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

d) von Pferden und Vieh der Interessenten, welche den Camminer Fahrdamm unterhalten;

e) von

e) von Fuhrwerken und Reitpferden der Deichoffizianten und der Mitglieder des Wartebruchs-Deichamts;
f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;
g) von den Fuhrwerken und Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch des Landraths des Kreises.

Gegeben Berlin, den 30sten November 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 980.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Dezember 1825., wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das diesseitige Gebiet von Erfurt und Blankenhain aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813.

Um die Verwaltungs-Ansprüche zu erledigen, welche aus den Zeiten der Fremdherrschaft bis zum 1sten November 1813. an das diesseitige Gebiet Erfurt und den diesseitigen Antheil an der Herrschaft Blankenhain gemacht sind, oder gemacht werden können, setze Ich hierdurch fest: daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche, an die eben gedachten Gebietstheile, zu haben vermeinen, binnen einer 4monatlichen Frist ihre Forderung bei der Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt und berichtiget werden sollen. Diejenigen Ansprüche, welche binnen der durch die öffentlichen zu einer hinreichenden Publizität geeigneten Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten bei der Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, sollen präkludirt und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zugelassen werden. Für diejenigen Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, soll die Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justifikatorien festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präklusion eintreten soll. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Ausführung derselben bleibt der Immediat-Kommission für die abgesonderte Restverwaltung überlassen.

Berlin, den 10ten Dezember 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Be-

Berichtigung eines Druckfehlers,

in Beziehung auf das Patent vom 21sten Juni d. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Huckengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Vom 21sten Oktober 1825.

Durch einen Druckfehler ist in dem Patente vom 21sten Juni d. J., wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Huckengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg

(No. 13. der diesjährigen Gesetzsammlung, Seite 155.)

in der 5ten Zeile des §. 13., statt:

§. 394. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. wie es heißen soll,

der §. 304. u. s. w.

allegirt worden, welcher Fehler hierdurch berichtiget wird.

Berlin, den 21sten Oktober 1825.

Das Königliche Staatsministerium.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dankelmann. v. Motz.

